

Haushaltssatzung

der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.348.622 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.536.610 EUR
mit einem Saldo von	- 3.187.988 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 3.187.988 EUR
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	- 2.402.581 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.476.940 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.865.200 EUR
mit einem Saldo von	611.740 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	418.500 EUR
mit einem Saldo von	- 418.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 2.209.341 EUR
--------------------------------------------------------	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.830.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 431 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro überschreiten.

Es gilt die Budgetierungsrichtlinie.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Seligenstadt,
Der Magistrat

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister